

**Fachprüfungsordnung des
Dualen Bachelorstudiengangs
„Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement“
der Hochschule Neubrandenburg**

vom 23.07.2013

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 14.11.2012 (Mittl.bl. BM 2012, S. 1105) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 38 Abs. 1 Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) hat der Akademische Senat der Hochschule Neubrandenburg die nachfolgende Satzung als Fachprüfungsordnung für den dualen Bachelor- Studiengang: „Pflegerwissenschaft/ Pflegemanagement“ erlassen:

**§1
Grundsatz, Akademischer Grad**

- (1) Die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 14.11.2012 gelten neben den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung unmittelbar und ergänzen diese Ordnung.
- (2) Das Bachelor-Studium an der Hochschule Neubrandenburg wird im dualen Studiengang Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement mit folgendem berufsqualifizierenden Abschluss beendet:

“Bachelor of Science”

“B.Sc.”

**§ 2
Regelstudienzeit, Studienform und -inhalte**

- (1) Die Regelstudienzeit für das duale Bachelor-Studium Pflegerwissenschaft/Pflegemanagement an der Hochschule Neubrandenburg bis zum Erreichen des Hochschulabschlusses “ Bachelor of Science” beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelor-Prüfung 4,5 Studienjahre (neun Semester). Hierin ist die für die Bachelor-Arbeit benötigte Zeit enthalten.
- (2) Es handelt sich um ein Vollzeitpräsenzstudium.
- (3) Die Studieninhalte ergeben sich aus der jeweiligen Fachstudienordnung zum Studiengang. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist in Anlage 2 (Modulbeschreibungen) der Fachstudienordnung aufgeführt.
- (4) Die jeweilige Fachstudienordnung regelt neben den Zielen und Inhalten auch den Aufbau des Studiums.
- (5) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung und zur Erhöhung des Anwendungsbezuges sind während des dualen Bachelor-Studiums praktische Studienanteile von insgesamt 16 Wochen (640 Stunden) Dauer abzuleisten, die im Rahmen der praktischen Ausbildung von 2500 Stunden zur Gesundheits- und Krankenpflegerin/zum Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. zur Altenpflegerin/ zum Altenpfleger in der jeweiligen Ausbildungseinrichtung erbracht werden. Näheres regelt die Ordnung zu den praktischen Studienanteilen, die Bestandteil der Fachstudienordnung ist.
- (6) Die Fachstudienordnung regelt auch die Voraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen, insbesondere kann sie die Teilnahme an bestimmten

Veranstaltungen vom Nachweis ausreichender Vorkenntnisse oder Fertigkeiten abhängig machen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen zum Studium

Zum dualen Bachelor-Studium Pflegewissenschaft/Pflegemanagement kann nur zugelassen werden, wer eine Studienberechtigung aufgrund eines

1. Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife,
2. der fachgebundenen Hochschulreife,
3. der Fachhochschulreife oder
4. aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 18 und 19 des Landeshochschulgesetzes, oder
5. aufgrund einer von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Studienberechtigung besitzt

sowie

6. in einem Ausbildungsverhältnis mit einer kooperierenden Praxiseinrichtung für den dualen Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement steht.

§ 4

Anrechnungen

(1) Leistungen entsprechend § 10 Abs. 1–7 der RPO, deren Erbringung 10 Jahre oder mehr zurückliegen, werden auf die in diesem Studiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt.

(2) Projekte, die im Rahmen der Ausbildung zur Gesundheits- und Krankenpflegerin/zum Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. zur Altenpflegerin/ zum Altenpfleger an der Beruflichen Schule zu erbringen sind, können auf Antrag beim Prüfungsausschuss als Wahlpflichtmodul anerkannt werden.

§ 5

Arten der Prüfungsleistung

(1) Die Dauer von Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten beträgt 60 bis 300 Minuten. Die genaue Dauer der Klausur wird in der Modulbeschreibung, die Anlage der Fachstudienordnung ist, festgelegt.

(2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Kandidatin oder Kandidat und Modul mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Die genaue Dauer der mündlichen Prüfung wird in der Modulbeschreibung, die Anlage der Fachstudienordnung ist, festgelegt.

(3) Alternative Prüfungsleistungen nach § 15 Absatz 1 RPO sind so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von 2 bis 4 Wochen in Vollzeit oder auch parallel zum Studium bearbeitet werden können. Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten für die Aufgabenstellung sind zu berücksichtigen. Sie können als Einzel- oder Gruppenarbeit vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

§ 6 Prüfungsleistungen und -termine

- (1) Zahl, Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 1 „Studien- und Prüfungsplan“ (Regelprüfungstermine) zu dieser Fachprüfungsordnung.
- (2) Die Fachstudienordnung benennt innerhalb der Modulbeschreibung, welche Module benotet und welche unbenotet nur als bestanden gewertet werden.
- (3) Wiederholungsprüfungen finden im regulären Prüfungszeitraum des Folgesemesters statt. § 18 Abs. 1 Sätze 2 und 3 RPO gelten entsprechend.

§ 7 Zulassung zu den Modulprüfungen

Zur letzten Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer mindestens seit dem letzten Semester im dualen Bachelor-Studiengang Pflegewissenschaft/Pflegemanagement der Hochschule Neubrandenburg immatrikuliert war.

§ 8 Umfang und Art der Hochschulprüfung

- (1) Eine Modulprüfung kann aus mehreren Prüfungsteilleistungen bestehen, die zeitlich voneinander getrennt geprüft und bewertet werden können. Aus den Einzelbewertungen ist eine Gesamtmodulnote zu bilden. Dabei darf das Nichtbestehen einer Teilprüfung nicht automatisch dazu führen, dass das Modul insgesamt nicht bestanden ist. So sind die Prüfungsteilleistungen nicht in Notenwerten, sondern in Prozentpunkten anzugeben. Um das Modul zu bestehen, muss das arithmetische Mittel aller Prozentpunkte mindestens 51 ergeben.
- (2) Alle im Studien- und Prüfungsplan aufgelisteten Module sind Pflichtmodule und finden Eingang in die Gesamtnote.
- (3) Als Wahlpflichtfach kann jedes als Wahlpflichtfach für den Bachelor-Studiengang „Pflegewissenschaft/Pflegemanagement“ angebotene Fach belegt werden; darüber hinaus alle Fächer aus dem Angebot des Fachbereiches Gesundheit, Pflege, Management, nach vorheriger Information des jeweiligen Dozenten. Außerdem kann das Wahlpflichtfach aus dem Angebot des Programms StudiumPlus oder eines anderen Fachbereiches der Hochschule Neubrandenburg gewählt werden. Dabei hat die/der Studierende darauf zu achten, dass das gewählte Fach die zu erbringenden credits umfasst.

§ 9 Bachelor-Arbeit

- (1) Voraussetzung für den erfolgreichen Studienabschluss ist neben der Bachelor-Arbeit auch die Teilnahme am Bachelor-Kolloquium.
- (2) Die Lage der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus der Fachstudienordnung und ist im letzten Semester der Regelstudienzeit zu schreiben.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 6 Wochen. Sie ist 16 Wochen vor Ende der Regelstudienzeit entsprechend der RPO anzumelden. Dies schließt eine frühere Anmeldung nicht aus. Dabei ist die Einhaltung der Regelstudienzeit zu gewährleisten.

(4) Die Abschluss-Arbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer sein. Erst- und Zweitprüfer können sich ihre Bewertungen wechselseitig mitteilen.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote für die Bachelor-Arbeit sind die schriftliche Arbeit mit zwei Dritteln und das Kolloquium mit einem Drittel zu gewichten.

§ 10

Freiversuch; Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den vorgesehenen Regelprüfungsterminen (Anlage 1) abgelegt werden (Freiversuch). Als abgelegt gilt eine Prüfung nur, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Prüfungstermin anwesend ist oder eine Prüfungsleistung abgibt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Für Bachelor-Arbeiten gilt Absatz 7.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist innerhalb von sechs Monaten in der nächsten Prüfungsperiode abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Als Hinderungsgründe zur Wahrnehmung des Freiversuchs sind insbesondere die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit, sowie besondere familiäre Belastungen zu berücksichtigen.

(4) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, für die Bachelor-Arbeit gilt Absatz 7. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur im Falle eines Freiversuchs zulässig (Verbesserungsversuch). Die Prüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Hat der Verbesserungsversuch Erfolg, gilt die bessere Note.

(5) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen bzw. Wiederholungsprüfungen gemäß Absatz 2 und Absatz 4 versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 Absatz 2 Satz 2 bis 6 der RPO entsprechend. Über die Anerkennung der Versäumnisgründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Modulprüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

(6) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin und nur dann zulässig, wenn zum Zeitpunkt der zweiten Wiederholungsprüfung eine ECTS-Mindestpunktzahl erreicht wurde oder ein besonderer Härtefall vorliegt. Die ECTS-Mindestpunktzahl ergibt sich aus folgender Formel: Semester in dem die Zweitwiederholung stattfindet minus Eins multipliziert mit 30 und davon 12 abgezogen. Über die Anerkennung als Härtefall entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines glaubhaft belegten, schriftlichen Antrags. Bei der Prüfung eines Härtefallantrages hat der Prüfungsausschuss insbesondere die bisherigen Leistungen der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu berücksichtigen und die Erfolgsaussichten der zweiten Wiederholungsprüfung einzuschätzen. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vor, ist

eine zweite Wiederholungsprüfung auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zuvor den Freiversuch in Anspruch genommen hatte.

(7) Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Das neue Thema muss alsbald, spätestens fünf Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Bachelor-Arbeit beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Absatz 3 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit gemäß § 24 Absatz 3 Satz 7 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelor-Arbeit davon keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt einen Tag nach der hochschulüblichen Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für Studierende, die zum Wintersemester 2013/14 immatrikuliert werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule vom 10.04.2013 und der Genehmigung des Prorektor für Forschung, Wissenstransfer und internationale Beziehungen der Hochschule Neubrandenburg vom 23.07.2013.

Neubrandenburg, den 23.07.2013

**Der Prorektor für Forschung, Wissenstransfer und internationale Beziehungen der
Hochschule Neubrandenburg
-University of Applied Sciences-
Prof. Dr. rer. nat. Mathias Grünwald**

Anlagen

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan (Regelprüfungstermine)

Anlage 2: Diploma Supplement

	Grundlagen, Methodologie und Methoden der qualitativen Sozialforschung	2	S		3							
BP06	Empirische Sozialforschung II					K120						6
	Methoden der qualitativen Statistik	2	S			3						
	Methoden der induktiven Statistik	2	S			3						
BP07	Pflegequalität					R30						6
	Qualitätsentwicklung in der Akutpflege	2	SU			3						
	Qualitätsentwicklung in der Langzeitpflege	2	SU			3						
BP08	Systematik der pflegerischen Praxis								R30			6
	Systeme und Instrumente	2	L						2			
	Pflege-, Personal und Handlungseinschätzungen	2	Ü						4			
BP09	Gesundheitswesen									K120		6
	Sozialpolitik	2	SU						3			
	Gesundheitspolitik	2	SU							3		
BP10	Public Health und Epidemiologie						K120					6
	Public Health und Epidemiologie	4	SU				6					
BP11	Wirtschaftswissenschaften						K180					6
	BWLI	1	L			1						
	BWLI	1	L				1					
	Volkswirtschaftslehre I	2	L			2						
	Volkswirtschaftslehre II	2	L				2					
BP12	Organisation					K120						6
	Organisation	4	SU				6					
BP13	Rechnungswesen							K 120				6

	Externes Rechnungswesen	2	SU				3					
	Internes Rechnungswesen	2	SU					3				
BP14	Human-Ressourcen-Management									K120		6
	Human-Ressourcen-Management I	2	SU						3			
	Human-Ressourcen-Management II	2	SU							3		
BP15	Öffentliches Recht/ Sozialrecht									K120		12
	Recht - Grundlagen	2	SU					3				
	Verwaltungsrecht	2	SU						3			
	Sozialrecht	4	SU						6			
BP16	Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht									K120		9
	Arbeitsrecht I	2	SU						3			
	Arbeitsrecht II	2	SU							3		
	Bürgerliches Recht	2	SU						3			
BP17	Zielgruppen und Settings pflegerischer Versorgung							M 15				8
	Pflege in der Gesundheitsversorgung	2	Ü				4					
	Leben mit Gesundheitsproblemen und chronischen Krankheiten	2	Ü					4				
BP18	Beratungskonzepte in der Pflege				R30							6
	Einführung in die Theorien der Beratung	2	L		2							
	Beratung in der Pflege	2	Ü		4							
BP19	Gesundheitspsychologie und Prävention in der Pflege									R30		6
	Gesundheitspsychologie und Prävention	2	L						2			
	Prävention in der Pflege	2	Ü						4			
BP20	Wahlpflicht I	2	S				R30/M1 5/K120/	4				4

								Sch15-20					
BP 20a	Wahlpflicht II	2	S					R30/M15/K120/Sch15-20	4				4
BP 20b	Wahlpflicht III	2	S						R30/M15/K120/Sch15-20	4			4
BP21	Praxisprojekt (Praxiszeit)¹												30
	Praktikum		PR	2	2			2	2		2		
	Praxisbegleitung	2		1	1				1		1		
	Praxiskolloquien I-IV ²			1	2			1	2				
	Praxisbericht/-kolloquium V										Sch25 u. M20	10	
BP22	Bachelorarbeit	2										Sch30	8
	Bachelorkolloquium/-begleitung	2	Ü									u. M30	4
Summe credits				17	17	27	15	21	16	33	22	12	180

Legende:

- Sch n Schriftliche Arbeit in Seiten
K n Klausur in Minuten
M n Mündliche Prüfung in Minuten
R n Referat in Präsentationsminuten
P praktisches Arbeiten
SU seminaristischer Unterricht
S Seminar
Ü Übung
L Lehrvortrag (Vorlesung)

¹⁾ Die Studierenden erwerben hier die Credits durch den Workload der praktischen Tätigkeit und der zeitgleich bearbeiteten Praxisprojekte.

²⁾ Die Studierenden präsentieren hier die Ergebnisse der Praxisprojekte in Vorträgen und reflektieren ihre praktisch gewonnenen Erfahrungen.

Anlage 2 zur Fachprüfungsordnung

HOCHSCHULE NEUBRANDENBURG

- UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES -

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content, and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION

Family Name:

N.N.

First Name:

N.N.

Date, Place, Country of birth:

N.N.

Student Identity Number:

Not of public interest

Date, Place, Country of birth:

Student Identity Number:

2 QUALIFICATION

full term: *Bachelor of Science (B.Sc.)*

abbreviated: B.Sc.

in original language: *Bachelor of Science (B.Sc.)*

main areas of study:

nursing and administration

Institution awarding the qualification, administering the studies, and delivering the program:

Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences -

Status: *State institution of higher education*

Accreditation:

The course is accredited for the Department of Health, Nursing, Management by the "Zentrale Evaluations- und Accreditierungsagentur Hannover (ZEvA)", Germany

Language of instruction/Examination:

Mainly German, some lectures have been delivered in English

3 LEVEL OF QUALIFICATION

Length and type of study:

First degree undergraduate program, lasting six semesters full-time study in three years (see Annex "National Higher Education System", sections 8.2 and 8.4.2) The dual qualification is planned over nine semesters full-time study in 4,5 years completed with theoretical and practical job training in nursing.

Academic level: *180 Credits two tier program (see Annex "National Higher Education System", section 8.4.2) including supervised practical experience / placement of 16 weeks duration (25 credits)*

Access to the course: *Access is gained according to the general prerequisites applying within the German educational system e.g. general higher education entrance qualification (see Annex 'National Higher Education System, section 7) and indenture between equipment for practical education and student.*

4 COURSE CONTENTS AND RESULTS GAINED

Mode of study: *Full-time modularized (nine semesters in 4,5 years include practical placement, examinations and Bachelor thesis)*

Program requirements:

The eighth semester consists of a supervised placement in a relevant area of practice lasting 16 weeks

Program details:

<i>Pedagogic</i>	<i>9 credits</i>
<i>English referring to Nursing and Administration</i>	<i>6 credits</i>
<i>Professionalizing Nursing</i>	<i>4 credits</i>
<i>Nursing Science</i>	<i>6 credits</i>
<i>Elements of Empirical Social Research I</i>	<i>6 credits</i>
<i>Elements of Empirical Social Research II</i>	<i>6 credits</i>
<i>Quality of Nursing</i>	<i>6 credits</i>
<i>Systematics in Nursing</i>	<i>6 credits</i>
<i>Health Care System and Policy</i>	<i>6 credits</i>
<i>Public Health and Epidemiology</i>	<i>6 credits</i>
<i>Elements of Economics</i>	<i>6 credits</i>
<i>Organization theory</i>	<i>6 credits</i>
<i>Accounting</i>	<i>6 credits</i>
<i>Human-Resource-Management</i>	<i>6 credits</i>
<i>Public Law and Social Security Law</i>	<i>12 credits</i>
<i>Civil Law and Labour Law</i>	<i>9 credits</i>
<i>Target groups and Settings of Nursing Supply</i>	<i>8 credits</i>
<i>Consulting Concepts within Nursing</i>	<i>6 credits</i>
<i>Health Psychology and Prevention within Nursing</i>	<i>6 credits</i>
<i>Elective I</i>	<i>4 credits</i>
<i>Elective II</i>	<i>4 credits</i>
<i>Elective III</i>	<i>4 credits</i>
<i>Report on practical placement</i>	<i>30 credits</i>
<i>Bachelor thesis</i>	<i>12 credits</i>

Additional modules may be studied from the menus of other courses at the University of Applied Sciences, Neubrandenburg, successfully passed exams are listed on the certificate but will not be relevant for the overall grade.

Results gained:

(see certificate appended)

Grading scheme:

1,0 (A) very good

2,0 (B) good

3,0 (C) satisfactory

4,0 (D) sufficient

5,0 (E) fail

The following differentiations are possible:

A = 4,0 gradepoints

A- = 3,7 gradepoints

B+ = 3,3 gradepoints

B = 3,0 gradepoints

B- = 2,7 gradepoints

C+ = 2,3 gradepoints

C = 2,0 gradepoints

C- = 1,7 gradepoints

D+ = 1,3 gradepoints

D = 1,0 gradepoints

(see also Annex 'National Higher Education System' section 6)

Each module is examined during the term it is taught (by written paper, invigilated written exam, or oral exam)

A module examination is successful with the award of at least "sufficient" 4,0 (D) or 1,0 gradepoints

An overall mean of all modules is calculated for the classification appearing on the certificate

5 FUNCTION OF THE QUALIFICATION

This degree course provides qualifications in particular for jobs in facilities for in-patient treatment, day care, and outpatient departments (amongst others hospitals and rehabilitation units, facilities for the care of the elderly, and various areas of public health), in private health insurances, in facilities for training and further education in health care settings as well as in institutions and associations; it also provides skills for working in the area of company consultancy. A successful pass with the grade 2,5 (good) gives access to study at master level.

6 ADDITIONAL INFORMATION

For more details see also the website of the Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences -: www.hs-nb.de/fb_gp.html

Contact:

The Dean, Fachbereich Gesundheit, Pflege, Management Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - Brodaer Str. 2 17033 Neubrandenburg/Germany

7 CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents: *Zeugnis über die Prüfung zum Bachelor of Science (B.Sc.)*

Certificate for the degree of Bachelor: Bachelor of Science (B.Sc.)

Certification Date:

Name/Signature:

Position:

Stamp:

8 INFORMATION ON THE GERMAN SYSTEM OF HIGHER EDUCATION”